



# Gemeinde Jüchen

## Der Bürgermeister

### BEGRÜNDUNG

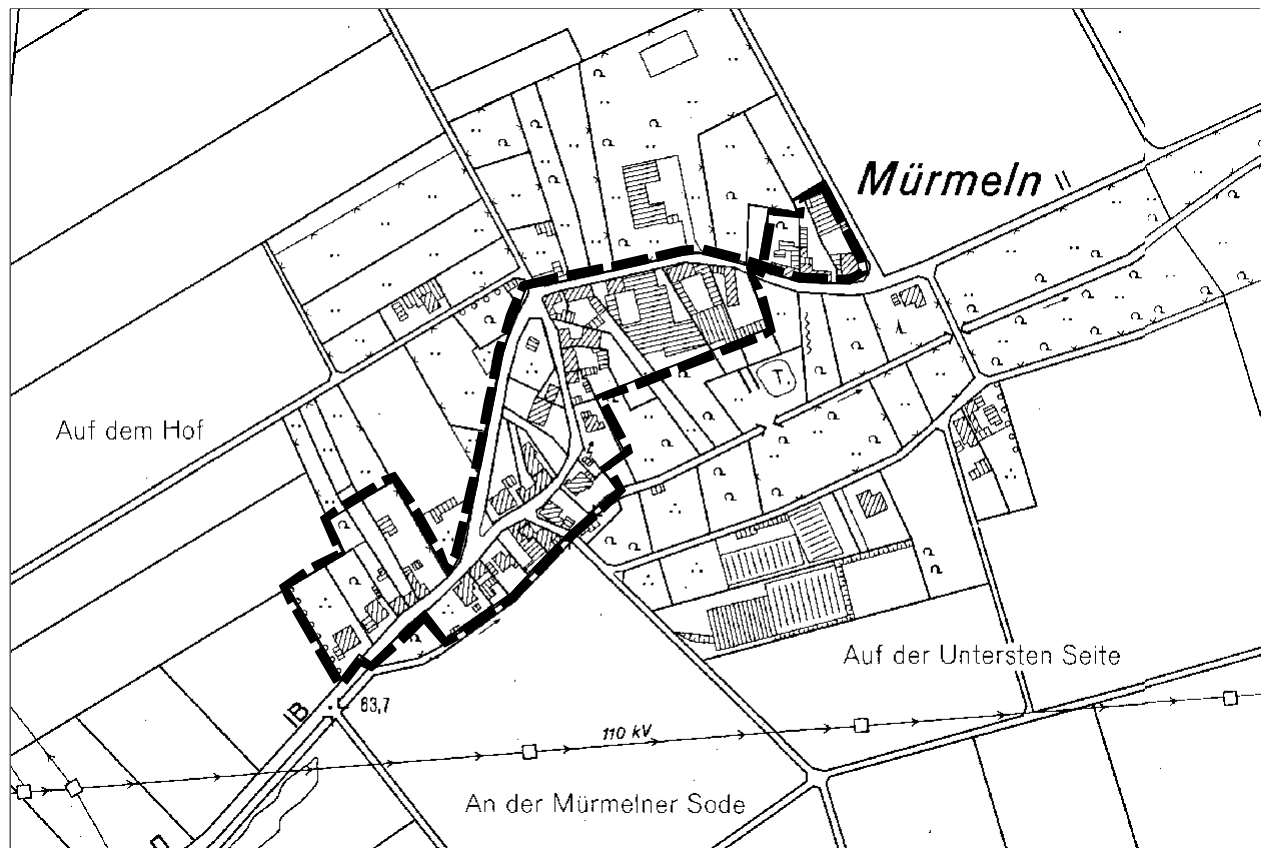
zum Erlass einer Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB

für die Ortschaft

## Mürmeln

Verfahrensstand: Beschlussfassung

Abgrenzung der Außenbereichssatzung:



## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Erforderlichkeit.....	3
2. Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung.....	4
3. Rechtliche Wirkungen.....	5
4. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben.....	5
5. Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	6
6. Erschließung und Entwässerung.....	6
6.1. Verkehrliche Erschließung .....	6
6.2. Schmutzwasserbeseitigung .....	6
6.3. Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
6.4. Abfallbeseitigung.....	7
7. Landschaftsschutz, Umweltbelange, Artenschutz.....	7
8. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege .....	8
9. Wasserschutz / Grundwasser .....	9
10. Altlasten.....	9
11. Kampfmittel .....	9
12. Geologie, Erdbebenzone .....	9
13. Humose Böden.....	10

## 1. Anlass und Erforderlichkeit

Die Ortschaft Mürmeln ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben erfolgt gem. § 35 Baugesetzbuch (BauGB).

Schon im Jahre 1981 wurde der Erlass einer Innenbereichssatzung nach § 34 Bundesbaugesetz -BBauG- (heute Baugesetzbuch -BauGB-) für die Ortschaft Mürmeln durch den damaligen Regierungspräsidenten Düsseldorf abgelehnt. Begründet wurde dies damit, dass die Ortschaft Mürmeln im Wesentlichen aus einer Straßenrandbebauung mit zwei Gehöften bestand, die hinsichtlich ihrer Dichte und Geschlossenheit nicht den Eindruck erweckte, dass es sich hier um einen Bebauungszusammenhang des § 34 BBauG handelte. Bekräftigt wurde dies durch ein Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf aus dem Jahre 1977, wo festgestellt wurde, dass es sich bei der Ortschaft Mürmeln nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil handelte, sondern um eine Splittersiedlung.

Zu diesem Ergebnis kam man auch bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes in den Jahren 1999 – 2001. Hiernach erhielten Splittersiedlungen im Außenbereich, ohne ausreichendes städtebauliches Gewicht, keine Darstellung im Flächennutzungsplan. Diese sollten aber bestandsgeschützt bleiben, und eine am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ausgerichtete Entwicklung ermöglichen.

Der Außenbereich soll nach dem Willen des Gesetzgebers von baulichen Anlagen weitestgehend verschont bleiben. § 35 BauGB regelt daher als Planersatzvorschrift für den Außenbereich in einem eng gefassten Rahmen

1. in Absatz 1 die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben (z.B. der Landwirtschaft)
2. in Absatz 2 die Zulässigkeit von sonstigen Vorhaben (z.B. die Neuerrichtung von isoliert stehenden Wohngebäuden oder die Neuerrichtung von isoliert stehenden kleinen Handwerksbetrieben) und
3. in Absatz 4 die Zulässigkeit von begünstigten sonstigen Vorhaben (im Wesentlichen Anbauten, Nutzungserweiterungen, Nutzungsänderungen im vorhandenen Baubestand)

Sonstige Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben

1. den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht,
2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts, widerspricht,
3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen und andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet,
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt oder
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen und Radaranlagen stört.

Die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung ist also als Beeinträchtigung öffentlicher Belange einzustufen, die einer nicht privilegierten Bebauung im Außenbereich entgegengehalten wird und diese in der Regel verbietet.

Von der Verfestigung einer Splittersiedlung ist auszugehen, wenn diese durch weitere Gebäude und andere bauliche Anlagen „aufgefüllt“ wird. Die Erweiterung einer Splittersiedlung ist dagegen ihre räumliche Ausdehnung unter Inanspruchnahme weiterer unbebauter Außenbereichsgrundstücke.

Aus städtebaulichen Gründen ist in der Regel die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung im Außenbereich zu missbilligen. Zu berücksichtigen ist, dass die Zulässigkeit eines der Splittersiedlung hinzutretenden Bauvorhabens eine Vorbildwirkung besitzt, so dass die Gefahr besteht, dass weitere Bauten hinzutreten.

Im Ausnahmefall ist ein Bauvorhaben im Rahmen einer Splittersiedlung aus städtebaulichen Gründen unbedenklich, nämlich wenn es sich um die Schließung einer Baulücke handelt.

Um für die Zukunft eine geordnete städtebauliche Entwicklung der Ortschaft Mürmeln zu gewährleisten, ist die Aufstellung der Außenbereichssatzung mit dem Ziel der behutsamen Abrundung vorgesehen. Damit trägt die Satzung vor allem auch den Bauwünschen der ortsansässigen Bevölkerung Rechnung. Da die Satzung keinen absoluten Bauanspruch vermittelt, können im Genehmigungsverfahren weitere, dem Außenbereich dienende Belange geltend gemacht werden. Auf diese Weise ist ein hohes Maß an Rücksichtnahme auf die Siedlungssituation im Außenbereich gewährleistet.

## **2. Voraussetzungen für den Erlass der Außenbereichssatzung**

Entsprechend § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen. Die Satzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen. In der Satzung können nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen werden. Voraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen (= die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes)

Für die vorliegende Außenbereichssatzung stellen sich die allgemeinen Tatbestandmerkmale wie folgt dar:

### **Bebauter Bereich**

Im geplanten Satzungsbereich ist eine straßenbegleitende Bebauung vorhanden, die im Wesentlichen geprägt wird von einer lockeren Bebauung in Form von Einfamilienhäusern. Von dieser Bebauung gehen keine außenbereichstypischen Wirkungen aus.

Eine Bebauung, die den Erlass einer Außenbereichssatzung rechtfertigt, ist zu bejahen.

**Nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt**

Der Bereich darf nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sein. Bezug nehmend auf die vorgenannten Ausführungen, wonach tatsächlich im betreffenden Bereich überwiegend eine Einfamilienhaus-Bebauung vorzufinden ist, ist eine überwiegende landwirtschaftliche Prägung zu verneinen.

**Wohnbebauung von einigem Gewicht**

Das Gesetz gibt keine Anzahl an Wohnhäusern vor, die vorliegen muss, um das Merkmal Wohnbebauung von einigem Gewicht bejahen zu können. Seitens der Rechtsprechung wird in diesem Zusammenhang betont, dass die betreffenden Bebauungszusammenhänge nicht dahingehend qualifiziert sein müssen, dass sie unter dem Begriff „Ortsteil“ -in Anlehnung an § 34 BauGB- subsumiert werden können, sondern in ihrem Ausmaß dahinter zurück bleiben können. Der betreffende Bereich verfügt über eine Anzahl an Wohnhäusern im zweistelligen Bereich. Bezug nehmend auf die vorgenannten Ausführungen und in Relation zu den im Jüchener Norden üblichen kleinteiligen Ortschaften ist für den betreffenden Bereich eine Wohnbebauung von einigem Gewicht festzustellen.

**Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung**

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist analog zu den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 3 – 7 BauGB zu werten. Das hier definierte Satzungsgebiet ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar, da der räumliche Geltungsbereich nicht wesentlich über die vorhandene Siedlungssituation hinausgreift, sondern lediglich die in der Örtlichkeit ablesbare Struktur ergänzt. Durch die vorliegende Satzung werden somit keine planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die eine an den Leitlinien des BauGBs orientierte städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt.

**Umweltbelange**

Die nach § 35 Abs. 6, Satz 4, Nr. 2 und 3 BauGB genannten Umweltbelange werden nicht beeinträchtigt.

**3. Rechtliche Wirkungen**

Der durch eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB erfasste bebaute Bereich verbleibt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Durch den Erlass der Satzung wird die Zulässigkeit von privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB und begünstigten sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht berührt.

In der Außenbereichssatzung wird bestimmt, dass zu Wohnzwecken dienenden Vorhaben sowie kleineren nicht wesentlich störenden (wohnverträglichen) Handwerks- und Gewerbebetrieben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB (sonstige Vorhaben) nicht entgegengehalten werden kann, dass sie der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Jüchen als Fläche für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung und Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Die übrigen öffentlichen Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB können diesen Vorhaben nach wie vor im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung entgegengehalten werden.

**4. Nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben**

Gem. § 35 Abs. 6 Satz 3 BauGB können in der Außenbereichssatzung nähere Bestimmungen über die Zulässigkeit von Vorhaben getroffen werden. Dies ist in § 2 Abs. 3 der Außenbereichssatzung wie folgt geregelt worden: „Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Die Vorhaben haben sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksfläche und der äußeren Gestaltung (Dachneigung, Dacheindeckung, Fassadenmaterial, Trauf- und Firsthöhe) in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen“.

## 5. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung erstreckt sich auf die Grundstücke Gemarkung Kelzenberg,

**Flur 17, Flurstück** Teil aus -T.a.- 95 (Mürmeln 71)

**Flur 18, Flurstücke** 137, 132 (Mürmeln 73), T.a. 131 (Mürmeln 75a), T.a. 116 (Mürmeln 75), 136 (Mürmeln 76), T.a. 128 und 111 (Verkehrsfläche), 69 und 119 (Verkehrsfläche), 87 (Mürmeln 79a), 88, 89 und 92 (Mürmeln 82), 90 und 91 (Mürmeln 82a), 118 und 141 (Mürmeln 83), 142 und 96 (Mürmeln 83a), 120 (Mürmeln 83b), östlicher Teil aus 93 (Mürmeln 77), 94 (Mürmeln 77a), 97 (Mürmeln 77 b), 98 (unbebaut), 103 (Mürmeln 78), 104 und 30 (Mürmeln 79), 70 (Verkehrsfläche), 36 (Mürmeln 80), 37 (Mürmeln 81), 38 (Trafostation, Garage), T.a. 100 (Mürmeln 82c), 99 (Mürmeln 84), 143, T.a. 144 (Mürmeln 85), T.a. 122 (Mürmeln 86), 44 (Mürmeln 87), T.a. 123 (Mürmeln 88), T.a. 124 und T.a. 125 (Mürmeln 90), T.a. 52 (Mürmeln 91), T.a. 53 (Mürmeln 92, 93), 139 (Mürmeln 95), T.a. 133 (Mürmeln 97), 102, 134 (Mürmeln 96b)

Für den räumlichen Geltungsbereich ist die in der Anlage 1 der Außenbereichssatzung zeichnerisch festgesetzte Umgrenzung maßgebend.

Mit dieser Abgrenzung des Geltungsbereichs der Satzung ist sichergestellt, dass keine Erweiterung in den Außenbereich vorgenommen wird und lediglich Lücken innerhalb der Splittersiedlung bebaubar werden bzw. eine Abrundung der Bebauung vorgenommen wird.

Das bebaute Grundstück Flurstück 150 (Mürmeln 87a, nordwestlich der Siedlungsstruktur) wurde nicht in den Geltungsbereich einbezogen, da die direkte räumliche Zuordnung fehlt.

Die mit Wohnhäusern und Nebenanlagen bebauten Grundstücke Flurstücke 57 (Mürmeln 96a), 97 (Mürmeln 96), 66 und 96 (Mürmeln 98) sowie das Flurstück 101 (Mürmeln 100) wurden ebenfalls nicht in den räumlichen Geltungsbereich einbezogen, da sich diese Grundstücke im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet befinden. Mit der Außenbereichssatzung können die Belange des Landschaftsschutzes nicht ausgehebelt werden.

## 6. Erschließung und Entwässerung

### 6.1. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung im Sinne von § 4 der Bauordnung NRW gilt für die Grundstücke innerhalb des Satzungsbereichs als gesichert. Zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### 6.2. Schmutzwasserbeseitigung

Die Ortschaft Mürmeln wird im Mischsystem entwässert. Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich der Kläranlage Glehn, die noch freie Kapazitäten für die hier anzubindenden Einwohner und Einwohnergleichwerte hat. Eine hydraulische Überlastung des Kanalnetzes liegt nicht vor.

### 6.3. Niederschlagswasserbeseitigung

Nach § 51 a Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

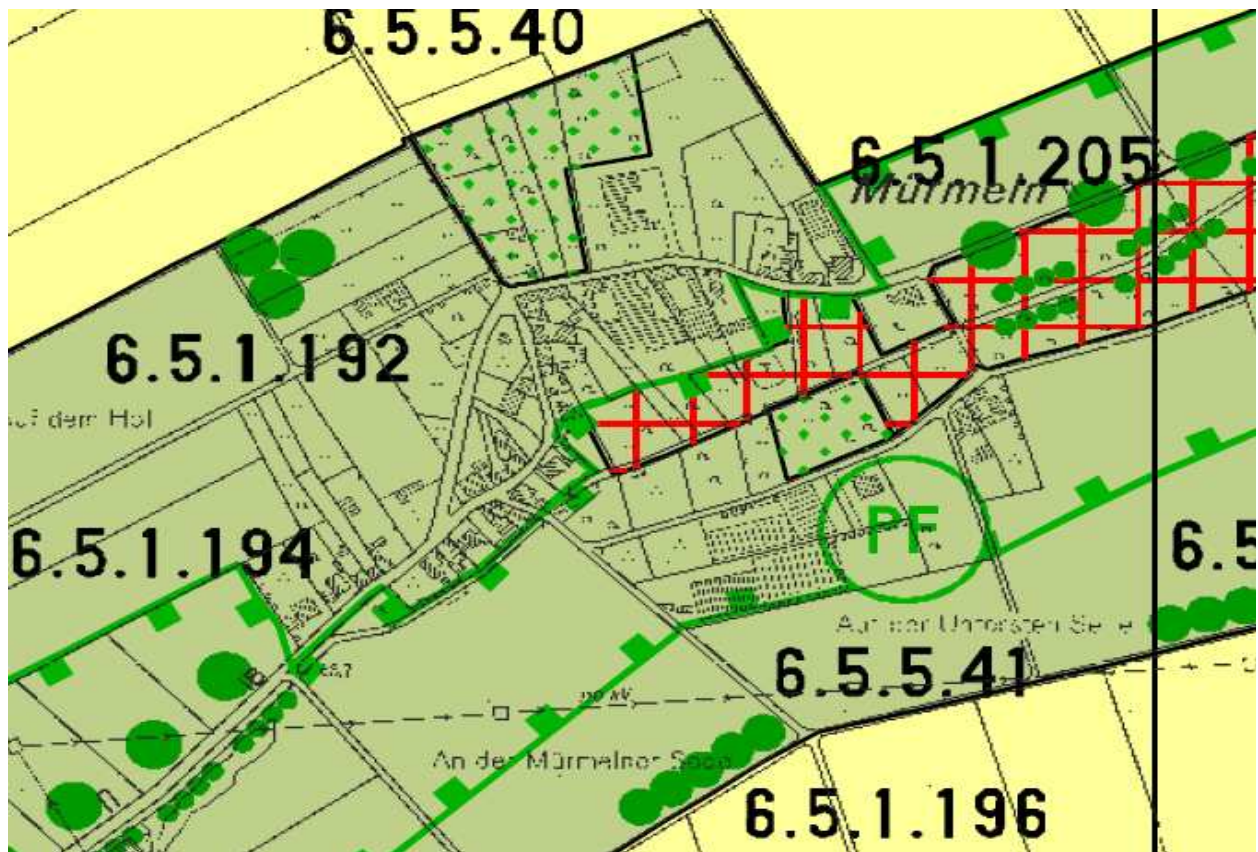
Gemäß der vorliegenden Bodenerkundung für das Gemeindegebiet (geotechnische Stellungnahme vom 19.05.1997) sind die Bodenverhältnisse für eine Versickerung von Niederschlagswasser nicht geeignet ( $K_f$   $1 \times 10^{-7}$  bis  $K_f$   $1 \times 10^{-8}$  m/s). Das anfallende Niederschlagswasser ist daher dem Regenwasserkanal zuzuführen. Im Einzelfall ist mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Kreises Neuss sowie dem Abwasserbetrieb der Gemeinde Jüchen zu prüfen, ob eine Einleitung in den südlich von Mürmeln vorhandenen Kelzenberger Bach möglich ist.

#### 6.4. Abfallbeseitigung

Die Abfallentsorgung des Plangebietes ist über die Anfahrbarkeit über die öffentliche Verkehrsfläche sichergestellt.

### 7. Landschaftsschutz, Umweltbelange, Artenschutz

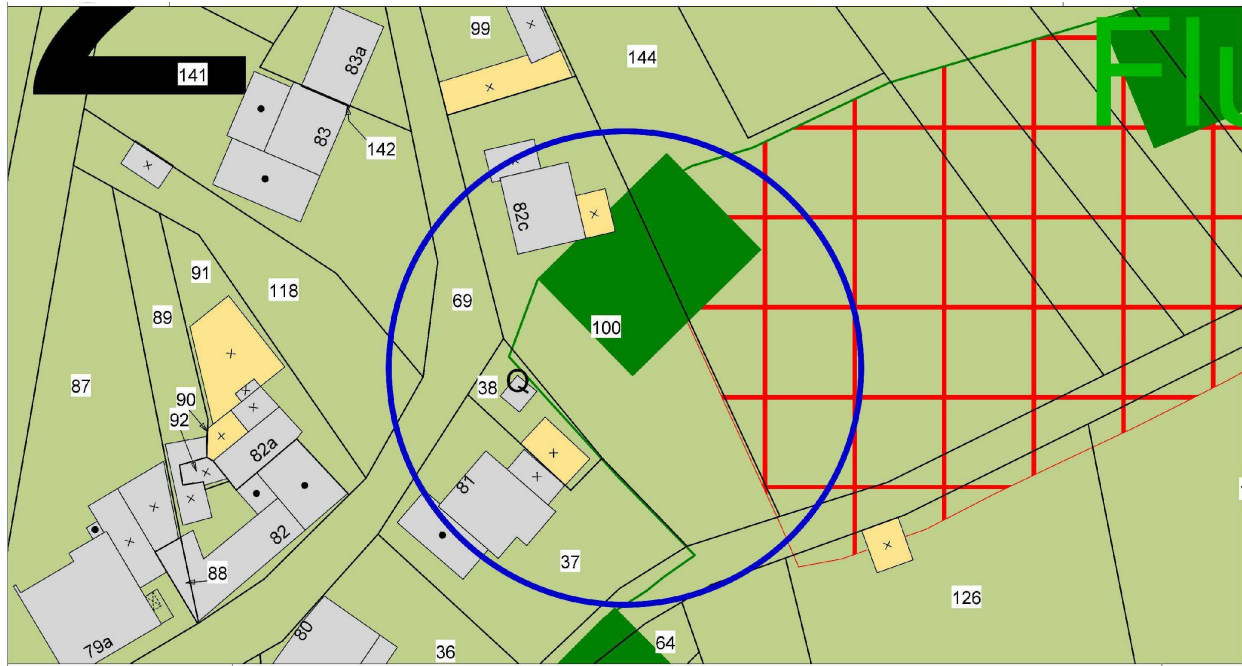
Der Landschaftsplan des Rhein-Kreises Neuss, Teilabschnitt IV (Korschenbroich/Jüchen) trifft entsprechend dem folgenden Auszug für den Bereich der Ortschaft Mürmeln folgende Festsetzungen:



Der geplante Geltungsbereich der Außenbereichssatzung erfasst ein Grundstück, für das im Landschaftsplan ein Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist.

Es handelt sich hier um das mit einem Wohnhaus bebaute Grundstück Flur 18, Flurstück 100 (Mürmeln 82c). Dieses liegt mit seinen südlich liegenden Freiflächen vollständig im Landschaftsschutzgebiet. Um dem Grundstück Erweiterungsmöglichkeiten in Richtung Süden zu ermöglichen, soll ein Teilbereich der Freiflächen in den Satzungsbereich einbezogen werden.

Die genaue Lage des Grundstücks kann dem folgenden Übersichtsplan entnommen werden:



Der Beirat der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Kreises Neuss hat in seiner 11. Sitzung am 05.11.2013 keine Bedenken gegen die Einbeziehung in den Geltungsbereich der Satzung geäußert.

Zur Anpassung der Landschaftsschutzgebietsgrenze ist ein separates Änderungsverfahren des Landschaftsplanes V des Rhein-Kreises Neuss erforderlich. Entsprechend dem Schreiben des Rhein-Kreises Neuss vom 01.04.2014 im Rahmen der erneuten Behördenbeteiligung wird die Änderung des Landschaftsplanes eingeleitet, sofern diesbezüglich Bedarf aufgrund eines vorgelegten Bauantrages aufgezeigt wird.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs der Außenbereichssatzung sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde für jedes Einzelvorhaben abzustimmen (Vorhaben im Außenbereich, Eingriffsregelung §§ 4 ff. Landschaftsgesetz NRW).

Mit der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 35 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Zudem liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter vor. Es bestehen keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von FFH-Gebieten (Flora-Fauna-Habitat) und Vogelschutzgebieten. Im Rahmen der Aufstellung der Außenbereichssatzung muss keine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Durch die Außenbereichssatzung ändert sich der Status der Grundstücke im Geltungsbereich nicht. Diese liegen weiterhin im Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB. Der Aspekt Artenschutz wird somit bei jedem Bauvorhaben im Einzelfall unter Beteiligung der Unteren Landschaftsbehörde geprüft.

## 8. Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege

Im Satzungsgebiet befindet sich auf dem Grundstück Mürmeln 91 eine unter Denkmalschutz stehende Gußeisenpumpe aus dem Jahre 1897 mit Brunnen und Tropfstein (Baudenkmal Nr. 147 der Denkmalliste der Gemeinde Jüchen). Belange des Denkmalschutzes sind durch die Außenbereichssatzung nicht betroffen.



Die Existenz von **Bodendenkmälern** kann für das Satzungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren wird daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW verwiesen. Zusätzlich wird ein Hinweis in der Satzung, Anlage 1, aufgenommen.

## **9. Wasserschutz / Grundwasser**

Das Satzungsgebiet liegt in Wasserschutzzone III B der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch. Es gelten die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung vom 23.10.1995.

Die späteren Bauherren sind eigenverantwortlich verpflichtet, den höchst möglichen Grundwasserstand ihres Baugrundstückes als Planungsgrundlage zu klären und bei der Bauausführung entsprechende bauliche Maßnahmen gegen Bodenfeuchtigkeit und drückendes Wasser zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Grundwasserverhältnisse gehört mit zu den zentralen Aufgaben des Architekten und fällt in den Risikobereich des Bauherren / Architekten. Auskünfte über die höchsten zu erwartenden Grundwasserflurabstände erhält man beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, Abteilung 5, Recklinghausen. Voraussetzung für entsprechende Auskünfte sind die sog. Gauß-Krüger-Koordinaten (Hoch- und Rechtswerte).

Der Bereich des Planungsgebietes ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Der Erftverband, Bereich Abwassertechnik, hat im Verfahren mitgeteilt, dass vor Beginn der Sumpfungmaßnahmen flurnahe Grundwasserstände gemessen wurden.

## **10. Altlasten**

Es bestehen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altlasten im Geltungsbereich der Satzung.

## **11. Kampfmittel**

Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. ist grundsätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen. Die weitere Vorgehensweise kann dem Merkblatt des Kampfmittelbeseitigungsdienstes NRW entnommen werden. Das Merkblatt kann bei der Gemeinde Jüchen eingesehen werden.

## **12. Geologie, Erdbebenzone**

Die Gemarkung Kelzenberg befindet sich in Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse „S“ gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik

Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006), Karte zu DIN 4149, April 2005.

### **13. Humose Böden**

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L 4904, weist in einem Teilbereich des Satzungsgebietes (siehe Umgrenzung in der Anlage 1 der Satzung) Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Bei einer Bebauung sind ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Eine entsprechende Kennzeichnung wurde in der Anlage 1 der Satzung vorgenommen.

Jüchen, den

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens